



Gemeindeversammlung

Die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Oetwil an der Limmat werden hiermit zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung vom **Dienstag, 24. November 2009, 20.00 Uhr** in der Gemeindscheune an der Schmittengasse eingeladen.

Akteneinsicht

Die Anträge und Akten zu den einzelnen Geschäften wie auch das Stimmregister liegen in der Gemeindeganzlei zur Einsicht auf. Zudem werden die Weisungen im Druck an die Haushaltungen verteilt. Zusätzliche Exemplare können, solange vorrätig, bei der Gemeindeganzlei nachbezogen werden.

Stimmberechtigung

An der Gemeindeversammlung stimmberechtigt sind alle in der Gemeinde Oetwil an der Limmat wohnhaften Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Die Wohnniederlassung beginnt mit der Abgabe der Ausweisschriften.

Nachträgliche Urnenabstimmung

Bei den Geschäften Nr. 2 und Nr. 3 kann gemäss Art. 9 der Gemeindeordnung Oetwil an der Limmat ein Drittel der in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über die Beschlussfassung nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Anfragen

Anfragen von allgemeinem Interesse sind im Sinne von § 51 Gemeindegesetz der Gemeindevorsteherschaft spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet einzureichen.

Protokoll

Der Gemeindeganzschreiber trägt die Ergebnisse der Verhandlungen genau und vollständig in das Gemeindeversammlungprotokoll ein. Der Präsident und die Stimmezähler prüfen innert längstens sechs Tagen nach Vorlage das Protokoll auf seine Richtigkeit. Nachher steht das Protokoll den Stimmberechtigten im Gemeindehaus zur Einsichtnahme offen.

Rechtsmittel

Begehren um Berichtigung des Protokolls

Protokollberichtigungsbegehren sind mittels Rekurs innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung des Protokolls an gerechnet, schriftlich beim Bezirksrat Dietikon, 8953 Dietikon, einzureichen.

Stimmrechtsrekurs

Wegen Verletzungen von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung kann innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Dietikon, 8953 Dietikon, erhoben werden. Eine Person, die an der Versammlung teilgenommen hat, kann Stimmrechtsrekurs nur dann erheben, wenn sie die Verletzung schon in der Versammlung gerügt hat.

Gemeindebeschwerde

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gestützt auf § 151 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung des jeweiligen Beschlusses an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Dietikon, 8953 Dietikon, erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Inhaltsverzeichnis

Politische Gemeindeversammlung

Traktanden:

- | | |
|---|-----------------------|
| 1. Genehmigung des Voranschlages 2010 der Politischen Gemeinde | Seiten 04 - 16 |
| 2. Genehmigung der revidierten Statuten des Zweckverbandes Seniorenzentrum „Im Morgen“ Weiningen, ehemals Alters- und Pflegeheim „Im Morgen“, Weiningen | Seiten 16 - 20 |
| 3. Revision der Gemeindeverbandssatzungen des Gemeindeverbandes Schiessanlage Händli in Folge Aufnahme der Gemeinde Würenlos | Seiten 21 - ?? |
| 4. Anfragen im Sinne von §51 des Gemeindegesetzes | |

Genehmigung des Voranschlages 2010 der Politischen Gemeinde

Antrag des Gemeinderates

1. Der Steuerfuss der Politischen Gemeinde wird wie im Vorjahr auf 41% belassen.
2. Der Voranschlag 2010 wird genehmigt. Der Ertragsüberschuss von CHF 329'600 wird dem Eigenkapital gutgeschrieben.

Abschied des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf Art. 11 lit. d) Ziffern 1 und 2 der Gemeindeordnung, zu beschliessen:

Laufende Rechnung

Aufwand	CHF	7'498'800
Ertrag	CHF	5'128'400
Aufwandüberschuss	CHF	2'370'400

Bei einem mutmasslichen Gemeindesteuerertrag (100%) von CHF 6'585'000 wird zur Tilgung des Aufwandüberschusses ein Steuerfuss von 41% erhoben.

Der Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung von CHF 329'600 wird vorschriftsgemäss dem Eigenkapital gutgeschrieben, welches Ende Jahr mutmasslich CHF 6'283'176 beträgt.

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben	CHF	1'299'400
Einnahmen	CHF	54'000
Nettoinvestitionen	CHF	1'245'400

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben	CHF	550'000
Einnahmen	CHF	550'000
Nettoinvestitionen	CHF	0

Oetwil an der Limmat, 21. September 2009

Gemeinderat
Der Präsident

Der Schreiber

P. Studer

P. Chiodini

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Voranschlag 2010 der Politischen Gemeinde an ihrer Sitzung vom 19. Oktober 2009 eingehend geprüft und empfiehlt der Gemeindeversammlung dem Voranschlag 2010 zuzustimmen.

Die Laufende Rechnung zeigt einen Aufwand von CHF 7'498'800 und einen Ertrag von CHF 5'128'400, sodass ein durch Steuern zu deckender Aufwandüberschuss von CHF 2'370'400 verbleibt. Bei einem mutmasslichen Gemeindesteuerertrag (100%) von CHF 6'585'000 wird zur Tilgung des Aufwandüberschusses ein Steuerfuss von 41% erhoben. Dadurch entsteht ein Ertragsüberschuss von CHF 329'600, der vollumfänglich dem Eigenkapital gutgeschrieben wird.

Die Investitionsrechnung zeigt beim Verwaltungsvermögen bei Ausgaben von CHF 1'299'400 und Einnahmen von CHF 54'000 einen Ausgabenüberschuss von CHF 1'245'400.

Beim Finanzvermögen resultiert aus den Ausgaben von CHF 550'000 und Einnahmen von CHF 550'000 eine Nettoveränderung von CHF 0.

Oetwil an der Limmat, 19. Oktober 2009

Rechnungsprüfungskommission

Der Präsident Der Aktuar

R. Schmid U. Leemann

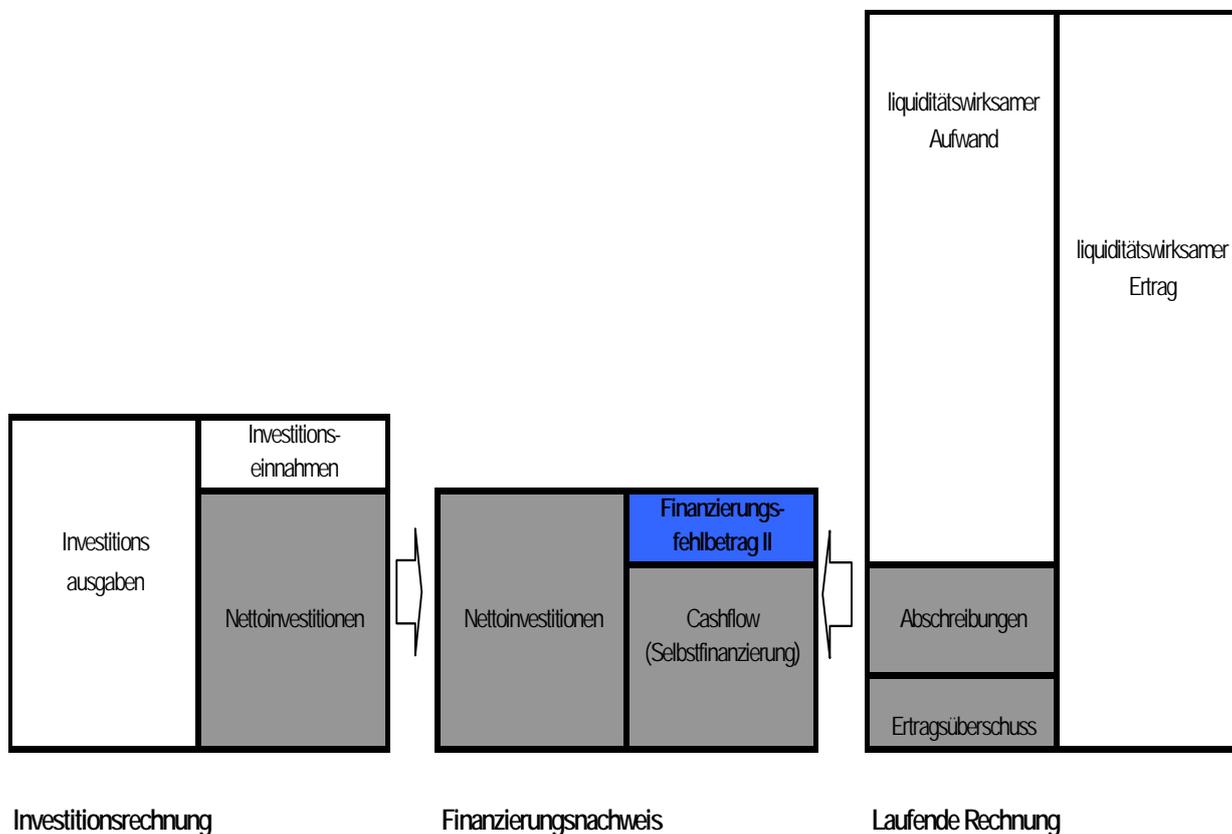
Kurzkommentar

Der Voranschlag 2010 schliesst in der Laufenden Rechnung mit einem Aufwandüberschuss von CHF 2'370'400 ab, der durch ordentliche Steuern abzudecken ist.

Bei einem prognostizierten Steuerertrag (100%) von CHF 6'585'000 und einem gleich bleibenden Gemeindesteuerfuss von 41% ist mit Steuereinnahmen von CHF 2'700'000 zu rechnen. Der daraus resultierende ordentliche Ertragsüberschuss von CHF 329'600 wird dem Eigenkapital gutgeschrieben. Unter Berücksichtigung der Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen im Umfang von CHF 565'900 ergibt dies ein Cash-Flow von CHF 895'500. Die Investitionen im Verwaltungsvermögen sind auf CHF 1'245'400 budgetiert. Damit wird eine Selbstfinanzierung von lediglich 72% erreicht, was zu einer Neuverschuldung führt.

Die Nettoinvestitionen im **Verwaltungsvermögen** sehen nebst verschiedenen werterhaltenden Investitionen, die Sanierung der Dorfstrasse, die Sanierung der Kontrollschächte Schweizacker/Halde und der Gemeindebeitrag an die Neugestaltung des Binzerli/Limmat vor. Dazu kommt unser Anteil an die geplante Sanierung des Altersheimes „Im Morgen“ sowie des Spital Limmattal.

Im **Finanzvermögen** ist der Verkauf einer Liegenschaft geplant.



Rechnungsübersicht

Rechnung 2008			Voranschlag 2010	
Soll	Haben		Soll	Haben
7'214'783.68		1 Laufende Rechnung		
	7'538'281.87	Total Aufwand	7'498'800.00	
323'498.19		Total Ertrag		7'828'400.00
		Aufwandüberschuss		
		Ertragsüberschuss	329'600.00	
7'538'281.87	7'538'281.87		7'828'400.00	7'828'400.00
		2 Investitionen im Verwaltungsvermögen		
		a) Nettoinvestitionen		
609'982.95		Total Ausgaben	1'299'400.00	
	171'690.00	Total Einnahmen		54'000.00
	438'292.95	Nettoinvestitionen		1'245'400.00
		Einnahmenüberschuss		
609'982.95	609'982.95		1'299'400.00	1'299'400.00
		b) Finanzierung I		
438'292.95		Nettoinvestitionen	1'245'400.00	
	387'292.95	Einnahmenüberschuss		
		Abschreibungen Verwaltungsvermögen		565'900.00
		Buchgewinne/Buchverluste aus Übertr. FV in VV		
	323'498.19	Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung		
		Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung		329'600.00
		Finanzierungsfehlbetrag I		349'900.00
272'498.19		Finanzierungsüberschuss I		
710'791.14	710'791.14		1'245'400.00	1'245'400.00
		3 Investitionen im Finanzvermögen		
		a) Nettoveränderung		
73'877.60		Total Ausgaben	550'000.00	
	0.00	Total Einnahmen		550'000.00
	73'877.60	Nettoveränderung		-
73'877.60	73'877.60		550'000.00	550'000.00
		b) Finanzierung II		
73'877.60		Nettoveränderung	-	
	272'498.19	Finanzierungsfehlbetrag I	349'900.00	
		Finanzierungsüberschuss I		
		Finanzierungsfehlbetrag II		349'900.00
198'620.59		Finanzierungsüberschuss II		
272'498.19	272'498.19		349'900.00	349'900.00
		4 Veränderung Kapitalkonto		
	5'543'277.49	Eigenkapital Beginn Rechnungsjahr		5'953'576.00
		Abschreibungen Bilanzfehlbetrag		
	323'498.19	Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung		
		Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung		329'600.00
5'866'775.68		Eigenkapital Ende Rechnungsjahr	6'283'176.00	
		Bilanzfehlbetrag Ende Rechnungsjahr		
5'866'775.68	5'866'775.68		6'283'176.00	6'283'176.00

Entwicklung der Verwaltungsrechnung nach Aufgaben

Voranschlag 2010 im Vergleich zur Jahresrechnung 2008

Behörden und Verwaltung

Legislative, Exekutive, Gemeindeverwaltung, Bauverwaltung,
Verwaltungsliegenschaften

	Jahresrechnung	Voranschläge	
	2008	2009	2010
Ertrag	253'208	238'400	255'500
Aufwand	-1'338'001	-1'380'900	-1'366'050
Saldo	-1'084'793	-1'142'500	-1'110'550

Die Erhöhung des Bruttoaufwandes ist auf die geplante Sanierung der WC-Anlage im Spycher und im Gemeindehaus sowie die diversen Unterhaltsarbeiten in und an der Gemeindescheune zurückzuführen.

Rechtsschutz und Sicherheit

Rechtspflege, Polizei, Rechtssprechung, Feuerwehr u. Feuerpolizei, Militär, Zivilschutz

	Jahresrechnung	Voranschläge	
	2008	2009	2010
Ertrag	100'172	88'800	101'450
Aufwand	-481'799	-505'100	-535'300
Saldo	-381'627	-416'300	-433'850

Die Feuerwehr Geroldswil-Oetwil beansprucht für die Anschaffung eines Oel- / Wasserwehrfahrzeuges einen höheren Beitrag.

Es sind Kosten für die geplante Einführung einer Regionalen Amtsvormundschaft budgetiert.

Im Zusammenhang mit der Registerharmonisierung, fallen Kosten an.

Kultur und Freizeit

Kulturförderung, Massenmedien, Antennenanlagen, Parkanlagen,
Wanderwege, Sport, übrige Freizeitgestaltung

	Jahresrechnung	Voranschläge	
	2008	2009	2010
Ertrag	182'250	189'000	203'150
Aufwand	-406'485	-418'500	-468'350
Saldo	-224'235	-229'500	-265'200

Der Aufwand für den Unterhalt der Wege und Anlagen nimmt zu.

Für die Sportanlage Werd fällt ein höherer Kostenanteil an.

Für die Erstellung des ARGE Aussichtsturms Altberg, wurde ein Beitrag budgetiert.

Gesundheit

Spitäler, Ambulante Krankenpflege, Krankheitsbekämpfung,
Lebensmittelkontrolle, übriges Gesundheitswesen

	Jahresrechnung	Voranschläge	
	2008	2009	2010
Ertrag	33'502	2'500	33'000
Aufwand	-781'989	-755'300	-785'100
Saldo	-748'487	-752'800	-752'100

Der Defizitanteil am Spital Limmattal nimmt infolge Wegfalls der Globalbudgetbeiträge zu.

Ebenso erhöht sich der Defizitanteil an der Spitex infolge Reduktion von Subventionen.

Soziale Wohlfahrt

Sozialversicherung allgemeines, Krankenversicherung, Zusatzleistungen zur AHV/IV, Jugend, Invalidität, Alters- und Pflegeheim Weiningen, gesetzliche wirtschaftliche Hilfe, freiwillige wirtschaftli-

che Hilfe, Asylbewerberbetreuung, übrige soziale Wohlfahrt, Hilfsaktionen

	Jahresrechnung	Voranschläge	
	2008	2009	2010
Ertrag	557'875	600'000	590'500
Aufwand	-1'129'601	-1'289'400	-1'349'400
Saldo	-571'726	-689'400	-758'900

Die Aufwendungen im Bereich der sozialen Wohlfahrt sind nach wie vor schwierig zu budgetieren. Sie werden von wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gegebenheiten geprägt - und sind somit praktisch nicht beeinflussbar. Dadurch entstehen starke Schwankungen, die sich besonders in kleineren Gemeinden deutlich auf das Gesamtbudget auswirken.

Basierend auf der Hochrechnung des Jahres 2009 kann davon ausgegangen werden, dass im Bereich Fürsorgeleistungen höhere Kosten anfallen werden.

Das Altersheim Weiningen wird voraussichtlich keinen Gewinn erwirtschaften.

Verkehr

Gemeindestrassen, Bundesbahnen, Regionalverkehr

	Jahresrechnung	Voranschläge	
	2008	2009	2010
Ertrag	120'531	136'200	139'300
Aufwand	-462'854	-601'400	-474'700
Saldo	-342'323	-465'200	-335'400

Geringe Kostensteigerungen in den Bereichen Strassenreinigung und Energie Strassenbeleuchtung.

Umwelt und Raumordnung

Brunnenwasserversorgung, Wasserwerk, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung, Friedhof und Bestattung, Gewässerunterhalt und -verbauung, Naturschutz, übriger Umweltschutz, Raumordnung

	Jahresrechnung	Voranschläge	
	2008	2009	2010
Ertrag	942'917	1'128'500	1'110'000
Aufwand	-1'063'877	-1'337'900	-1'274'700
Saldo	-120'960	-209'400	-164'700

Die Erhöhung des Bruttoaufwandes ist unter anderem auf geplante Kosten der Gemeindeallianz zurückzuführen, für die Projekte Gateway und Autobahn A1/A20.

Der Beitrag an den Zweckverband Kehrriechverbrennung Limmattal wird voraussichtlich höher ausfallen.

Volkswirtschaft

Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei, Industrie, Gewerbe, Handel, Elektrizitätsversorgung

	Jahresrechnung	Voranschläge	
	2008	2009	2010
Ertrag	255'450	224'000	208'900
Aufwand	-63'553	-63'900	-64'000
Saldo	191'897	160'100	144'900

Basierend auf der Ausschüttung des Gewinnanteils der ZKB der letzten fünf Jahre, wird der Beitrag für das Jahr 2010 reduziert.

Finanzen und Steuern

Gemeindesteuern, Finanzausgleich, Kapitaldienst, Buchgewinne u. -verluste, Grundeigentum Finanzvermögen, Abschreibungen, Stiftungen

	Jahresrechnung	Voranschläge	
	2008	2009	2010
Ertrag	5'092'377	4'970'000	5'186'600
Aufwand	-1'486'625	-1'138'200	-1'181'200
Saldo	3'605'752	3'831'800	4'005'400

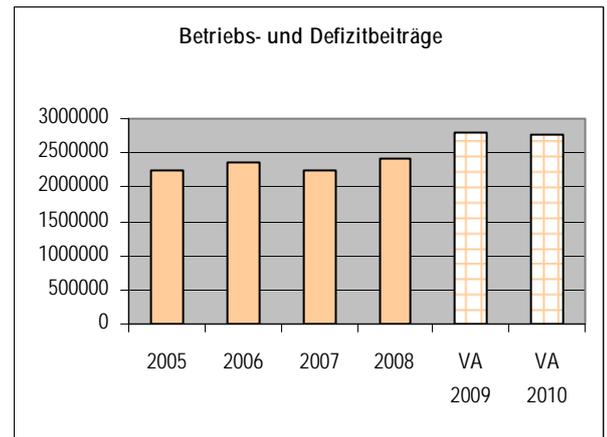
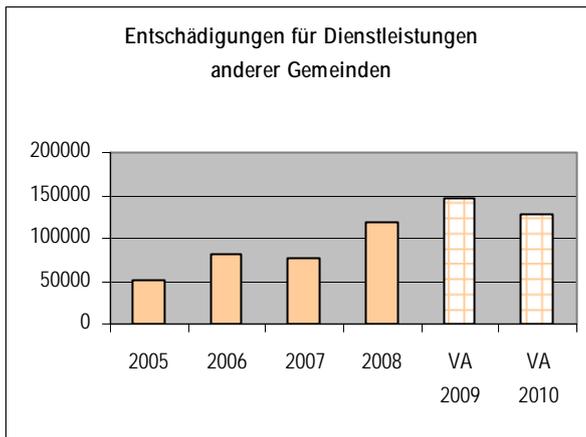
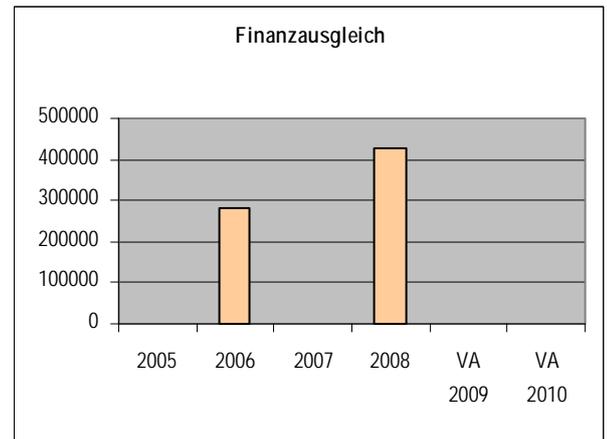
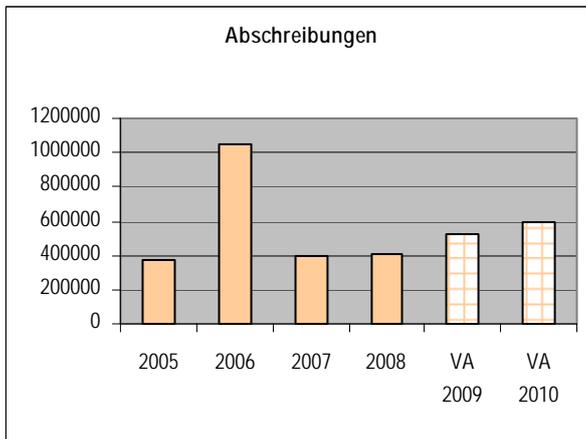
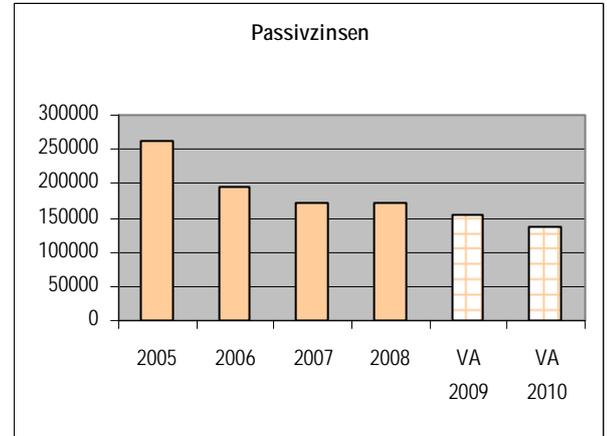
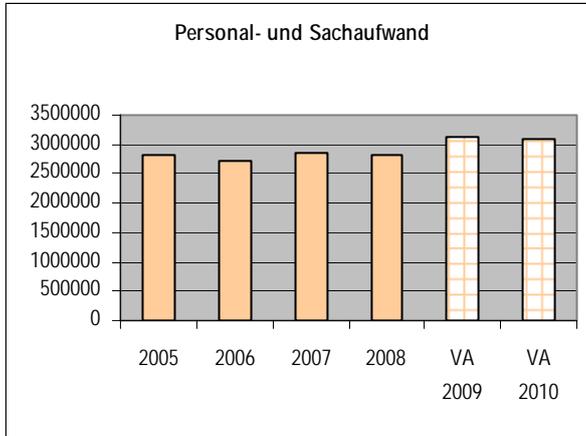
Die ordentlichen Steuern des Rechnungsjahres und der früheren Jahre werden den aktuellen Verhältnissen angepasst.

Auch die Grundstückgewinnsteuern werden tiefer budgetiert.

Bei der erwarteten Steuerkraft unserer Gemeinde ist kein Finanzausgleich zu budgetieren.

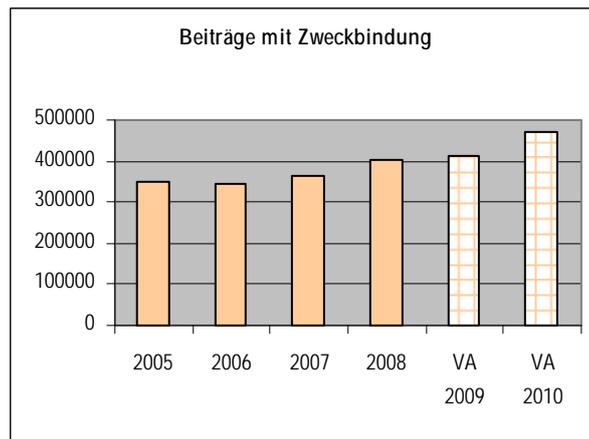
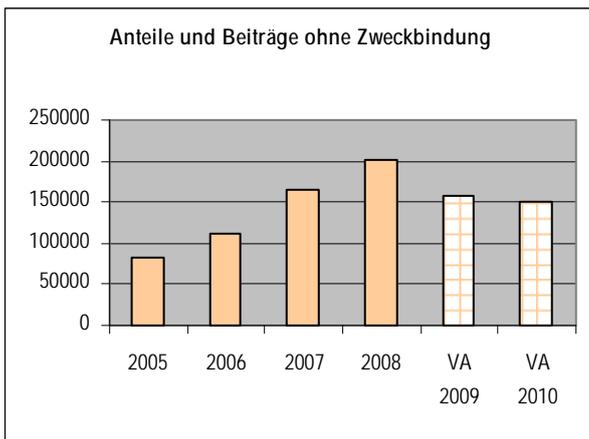
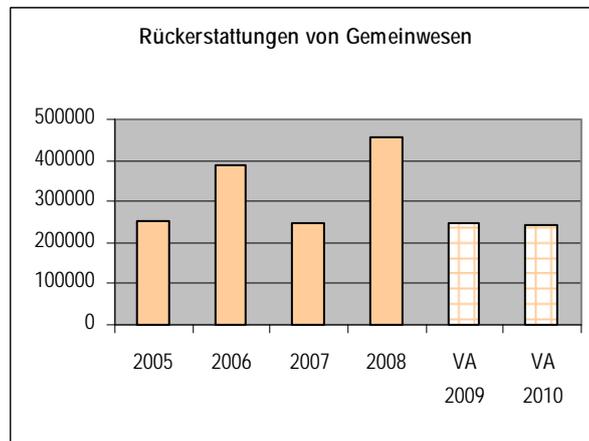
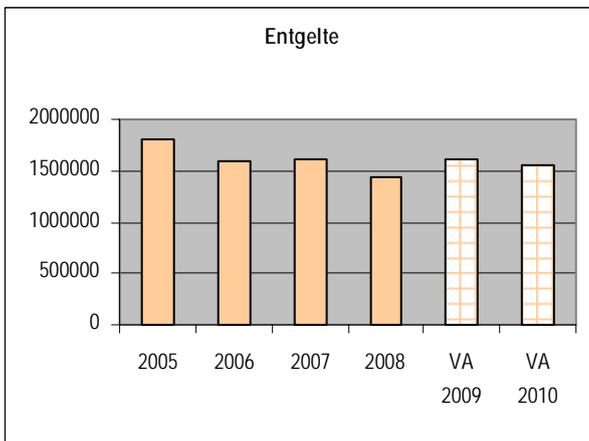
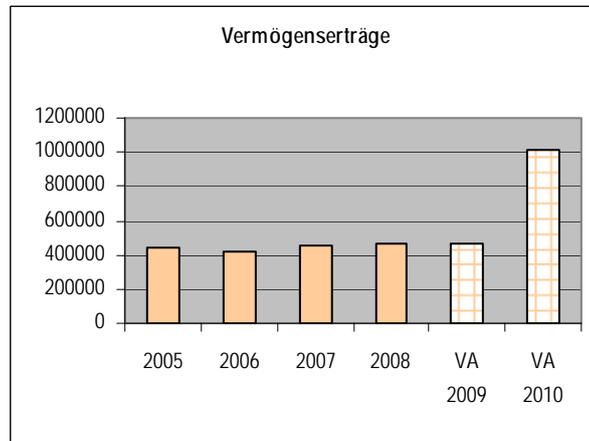
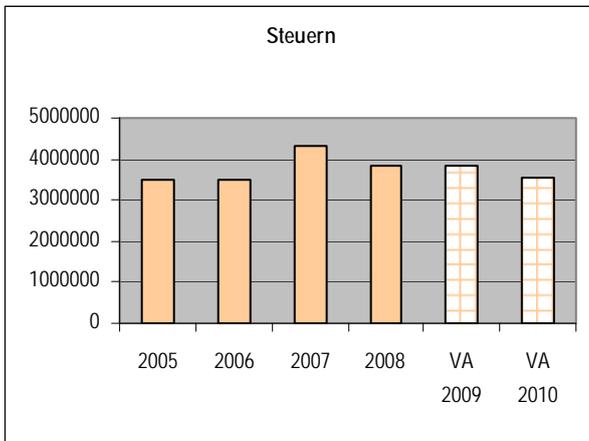
Die konsequente Schuldensanierung und der lukrative Kapitalmarkt führen weiterhin zu Einsparungen bei den langfristigen Zinsen.

Entwicklung des Aufwandes der Sachgruppen 2005 bis 2010



Wegen den sehr unterschiedlichen Umsätzen der einzelnen Bereiche wurden verschiedene Skalen verwendet.

Entwicklung des Ertrages der Sachgruppen 2004 bis 2009

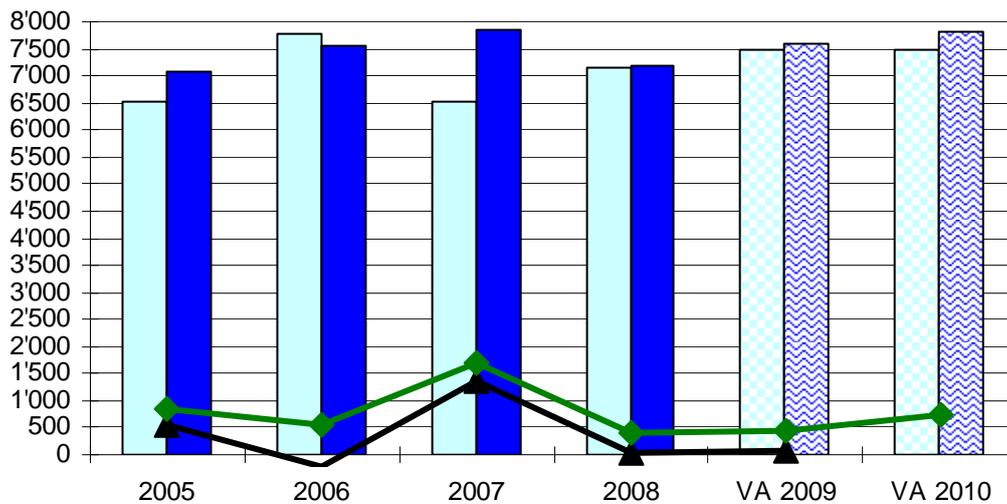


Wegen den sehr unterschiedlichen Umsätzen der einzelnen Bereiche wurden verschiedene Skalen verwendet.

Finanzkennzahlen / Auswertungen

Laufende Rechnung

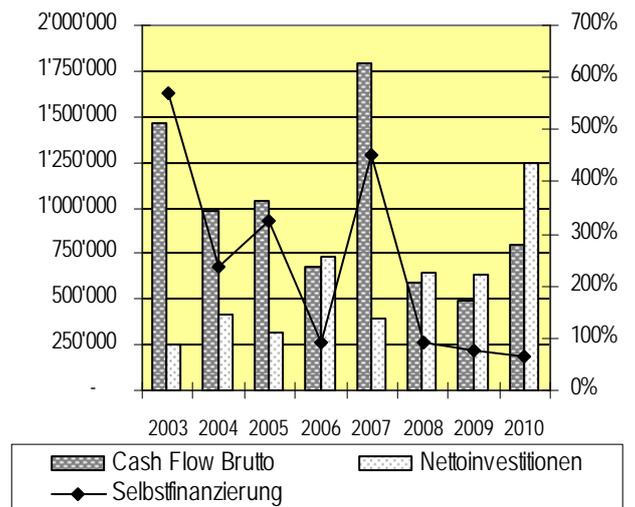
	in tausend CHF	2005	2006	2007	2008	VA 2009	VA 2010
	Aufwand	6'535.9	7'795.3	6'509.2	7'214.8	7'490.6	7'498.8
	Ertrag	7'079.0	7'573.7	7'861.5	7'538.3	7'577.4	7'828.4
	Gewinn/Verlust	543.1	-221.6	1'352.3	323.5	86.8	329.6
	Netto-Cash-Flow	854.3	563.4	1'695.9	671.5	431.9	731.2



Selbstfinanzierungsgrad

Diese Kennzahl zeigt die Finanzierung der Investitionen aus den selbst erarbeiteten Mitteln. Der Durchschnitt der letzten 8 Jahre liegt bei 169%.

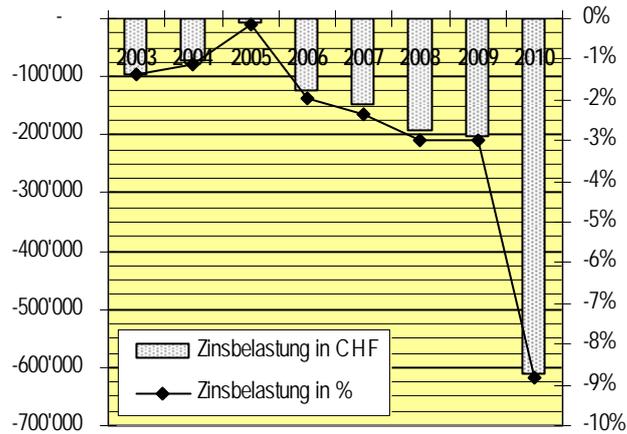
- < 60% starker Schuldenzuwachs
nicht tragbar
- 60 - 75% Schuldenzuwachs
Erhöhung der Leistungsfähigkeit
- 75 - 100% leichter Schuldenzuwachs
Finanzhaushalt ausgeglichen
- > 100% Schuldenabbau
optimale Finanzlage



Zinsbelastungsanteil

Diese Kennzahl zeigt den Anteil des Finanzertrages, welcher für den Zinsendienst aufgewendet wurde bzw. wird. Ein hoher Zinsbelastungsanteil weist auf eine hohe Verschuldung hin und/oder auf hohe Kapitalkosten (Zinsen).

	Verschuldung	Belastung
0 - 2%	klein	erträglich
3 - 5%	mittel	gross
6 - 8%	gross	sehr hoch
> 8%	überschuldet	kaum tragbar

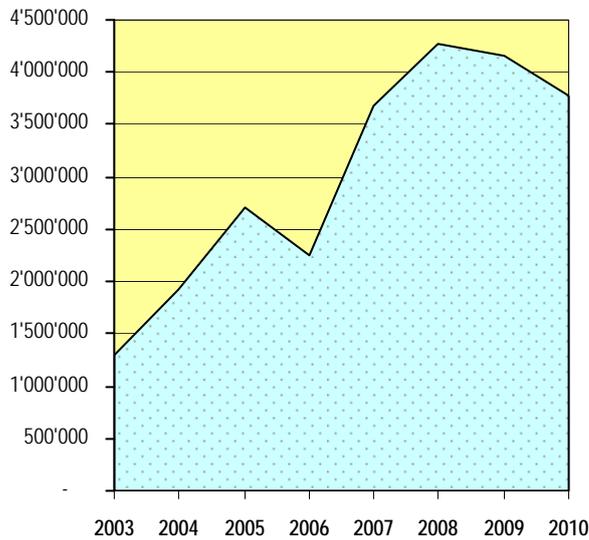


Nettoschuld / Nettovermögen

Diese Kennzahl zeigt die Verschuldung bzw. das Vermögen in absoluten Zahlen.

Eine hohe Nettoschuld führt zu hohen Zinsaufwendungen und belastet längerfristig den Finanzhaushalt des Gemeinwesens.

Die Nettoverschuldung bzw. das Nettovermögen hängt stark von den jährlichen Investitionen ins Verwaltungsvermögen und den Abschreibungsätzen ab.



Investitionsrechnung Verwaltungs- und Finanzvermögen

Rechnung 2008		Aufgabenbereiche Politische Gemeinde	Voranschlag 2010	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen
0.00		090 Gemeindehaus, Fassadenrenovation	40'000.00	
2'895.05		090 Möblierung Finanzabteilung		
0.00		140 ZV Feuerwehr, Investitionsbeiträge	29'800.00	
4'894.85		321 Neuanschlüsse, Verkabelungen	3'000.00	
0.00		321 Kopfstation; Ersatz Bauteile	50'000.00	
	14'500.00	321 Antennenanschlussgebühren		3'000.00
	0.00	321 Rückerstattung Investitionen		1'000.00
332'385.60		340 2. Fussballplatz Verein OGW	0.00	
17'533.00		400 Investitionsbeiträge Spital Limmattal	216'000.00	
38'039.40		570 Investitionsbeiträge Altersheim	213'500.00	
7'906.00		620 San. A. Landstr., Höhenw.-Poststr.		
5'146.60		620 Sanierung Alte Landstrasse (Strassenbel.)		
23'169.25		620 Tempo 30-Zone, unterer Dorfteil		
		620 Sanierung Dorfstrasse	410'000.00	
		620 Sanierung Dorfstrasse (Strassenbel.)	60'000.00	
-616.25		701 Ersatz Wasserleitung A. Landstrasse		
107.95		701 Ersatz Wasserleitung Gäsliackerweg		
		701 Wasserleitung Dorfstrasse	65'000.00	
20'823.20		701 Gruppenwasserversorgung	77'100.00	
71'538.30		701 Einlage in Ausgleichskonto		
	71'030.00	701 Wasseranschlussgebühren		20'000.00
-12'000.00		710 Erneuerung Kanalisation	35'000.00	
-8'507.70		710 Neubau Meteowasserkanal Gäsliacker		
106'667.70		710 Einlage in Ausgleichskonto		
	86'160.00	710 Kanalisationsanschlussgebühren		30'000.00
		750 Neugestaltung Binzerli/Limmat	100'000.00	
609'982.95	171'690.00		1'299'400.00	54'000.00
	438'292.95	Nettoinvestition VV		1'245'400.00
609'982.95	609'982.95		1'299'400.00	1'299'400.00

Rechnung 2008		Aufgabenbereiche Politische Gemeinde	Voranschlag 2010	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen
-14'225.60		942 Umbau Ladenlokal Alte Landstr. 12		
41'075.85		942 Sicherung Nötzlischeune		
47'027.35		942 Sanierung KiGA-Pavillon		
		942 Übertragung in LR	550'000.00	
		942 Nichtüberbaute Liegenschaften		550'000.00
73'877.60			550'000.00	550'000.00
	73'877.60	Nettoinvestition FV		
73'877.60	73'877.60		550'000.00	550'000.00

Genehmigung der revidierten Statuten des Zweckverbandes Seniorenzentrum „Im Morgen“ Weiningen, ehemals Alters- und Pflegeheim „Im Morgen“, Weiningen

Antrag des Gemeinderates

1. Die Statuten des Zweckverbandes "Seniorenzentrum «IM MORGEN», Weiningen", welche im Sinne einer Revision die bisherigen Zweckverbandsstatuten "Alters- und Pflegeheim Im Morgen, Weiningen" ersetzen, werden genehmigt.

Oetwil an der Limmat, 5. Oktober 2009

Gemeinderat

Der Präsident

P. Studer

Der Schreiber

P. Chiodini

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission Oetwil an der Limmat hat die Statuten des Zweckverbandes Seniorenzentrum „Im Morgen“ Weiningen, ehemals Alters- und Pflegeheim „Im Morgen“, Weiningen, geprüft. Sie empfiehlt der Gemeindeversammlung vom 24. November 2009, die Statuten abzulehnen.

Zur Begründung des ablehnenden Entscheids der Rechnungsprüfungskommission ist einleitend festzuhalten, dass die Anpassung sämtlicher Zweckverbandsstatuten eine Folge der neuen Kantonsverfassung ist. Die Kantonsverfassung will die Rechte der Stimmbürgerin

nen und Stimmbürger stärken, indem sie vorschreibt, dass den Stimmberechtigten für die Zweckverbände neu ein Initiativ- und ein Referendumsrecht eingeräumt werden muss..

Mit der Anpassung der Statuten haben die Gemeindebehörden den Stimmberechtigten im vorliegenden Zweckverband zwar ein Initiativ- und ein Referendumsrecht eingeräumt. Gleichzeitig mit der Änderung haben sie aber die Finanzkompetenzen des Gemeinderats für einmalige Ausgaben auf CHF 750'000 festgelegt und zahlreiche Hürden für die Ergreifung des Initiativ- bzw. des Referendumsrechts vorgesehen. Faktisch wird damit der ursprüngliche Gedanke der Demokratisierung der Zweckverbände ausgehebelt. Es ist zudem für die Rechnungsprüfungskommission nicht nachvollziehbar und konnte vom Gemeinderat nicht begründet werden, welche Geschäftsvorfälle eine Ausgabenkompetenz in dieser Höhe rechtfertigen würden. Aus diesem Grund empfiehlt die Rechnungsprüfungskommission der Gemeindeversammlung vom 24. November 2009, den Antrag des Gemeinderates abzulehnen

Oetwil an der Limmat, 28. Oktober 2009

Rechnungsprüfungskommission

Der Präsident

R. Schmid

Der Aktuar

U. Leemann

Weisung

Ausgangslage

In den 70er-Jahren einigten sich die Gemeinden Obereingstringen, Untereingstringen, Weiningen, Geroldswil und Oetwil a.d.L. auf die Bildung eines Zweckverbandes mit dem Ziel, im Gemeinschaftswerk ein Alters- und Pflegeheim zu realisieren. Dieses Ziel konnte im Jahre 1978 mit der Eröffnung des Alters- und Pflegeheimes "Im Morgen", Weiningen, erreicht werden. Nachfolgend wurde der Betrieb dieser Anlage im selben Zweckverband weitergeführt.

Der Zweckverband ist ein Zusammenschluss mehrerer kommunaler Gebietskörperschaften, welche auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Statuten) eine bestimmte öffentlichen Aufgabe gemeinsam wahrnehmen und erfüllen. Zweckverbände sind im Kanton Zürich die bekannteste und häufigste Form der interkommunalen Kooperation.

Am 1. Januar 2006 trat die heute geltende Kantonsverfassung in Kraft. Diese schreibt nach Art. 93 vor, dass Zweckverbände demokratisch zu organisieren sind, dass die Volksrechte in der Gemeinde sinngemäss auch für die Zweckverbände zu gelten haben und dass das Initiativ- und Referendumsrecht den Stimmberechtigten des gesamten Verbandsgebietes zugestanden wird. Alle Zweckverbände haben ihre Statuten bis Ende 2009 entsprechend der Vorgaben von Art. 93 Kantonsverfassung anzupassen.

Antragsstellung

Aufgrund dieser verfassungsrechtlichen Vorgabe hat die Alters- und Pflegeheimkommission "Im Morgen" den Verbandsgemeinden mit Beschluss vom 8. September 2009 einen Antrag um Statutenrevision unterbreitet. In der Vorprüfung der Revisionsvorlage mussten die Exekutiven der Verbandsgemeinden feststellen, dass

hinsichtlich des vorgeschlagenen Kostenteilers grosse Meinungsverschiedenheiten herrschten, welche vor Antragstellung an die Gemeindeversammlungen bereinigt werden mussten. Anlässlich einer am 1. Oktober 2009 stattgefundenen Zusammenkunft zwischen Gemeinderatsvertretern aller Verbandsgemeinden, konnte eine für alle vertretbare Kostenteiler-Lösung gefunden werden.

KERNPUNKTE DER VORLIEGEND BEANTRAGTEN REVISION

Allgemeines

Der nun vorliegende Entwurf betreffend Festsetzung der Statuten des Zweckverbandes "Seniorenzentrum «IM MORGEN», Weiningen" (Ersatz der Zweckverbandsstatuten "Alters- und Pflegeheim Im Morgen, Weiningen" im Sinne einer Revision) ist in einem mehrstufigen Vernehmlassungsverfahren bereinigt worden. Das nun zur Genehmigung beantragte Vereinbarungsmanuskript ist in der Alters- und Pflegeheimkommission durch Mehrheitsbeschluss zustande gekommen. In einigen Punkten mussten Kompromissentscheidungen gefällt werden, um die teilweise unterschiedlichen Vorstellungen und Konstellationen der fünf Verbandsgemeinden aufeinander abzustimmen. Nun bedarf es der zustimmenden Beschlussfassung aller fünf Gemeindeversammlungen, um diese Statuten festzusetzen. Kommt eine solche Festsetzung nicht zustande, werden kantonale Instanzen kraft ihres verfassungsmässigen Auftrages aufsichtsrechtlich intervenieren müssen.

Der Entwurf sieht vor, dass auch in Zukunft Abgesandte der Gemeinden die strategischen Geschicke des Alters- und Pflegeheimes leiten und die Oberaufsicht ausüben. Bei der Erarbeitung der Statuten des Zweckverbandes "Seniorenzentrum «IM MORGEN»" wurden demnach die Formulierungen der vom Gemeindeamt des Kantons Zürich verfassten Musterstatuten für einen Zweckver-

band mit Delegiertenversammlung übernommen. Das Gemeindeamt hat den vorliegenden Revisionsentwurf auf seine Genehmigungsfähigkeit geprüft. Seinen Weisungen wurde soweit notwendig Rechnung getragen, womit einer Genehmigung durch den Regierungsrat, welche im Anschluss an die stimmbürgerliche Festsetzung zu erfolgen hat, nichts im Wege steht.

Aufgrund der neuen verfassungsrechtlichen Bestimmungen mussten die neuen Zweckverbandsstatuten gegenüber den bisherigen vollständig anders aufgebaut werden. Von daher macht eine synoptische Darstellung dieser beiden Manuskripten wenig Sinn. Den Stimmberechtigten werden somit die beiden Statutenfassungen nacheinander (also nicht gegenüberliegend) zur Kenntnis gebracht.

Namensänderung auf "Seniorenzentrum «IM MORGEN»"

Dem Begriff "Alters- und Pflegeheim" haftet ein Klischee an, welches der heutigen Konstitution dieses Betriebes nicht gerecht wird. Für viele stellt das Alters- und Pflegeheim "Im Morgen" mehr als nur eine Wohnstätte dar. Es ist Lebensmittelpunkt und aktives Begegnungszentrum für Senioren, welche über reichhaltige Erfahrungen verfügen und diese mit der Gesellschaft teilen. Ihre Selbstverantwortung wird unterstützt und die Selbständigkeit gefördert. Diese positive Zweckausrichtung soll in Zukunft im Namen dieses Domizils enthalten sein.

Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

Nach den heutigen Statuten werden die wichtigsten Beschlüsse des Zweckverbandes den Gemeinden vorgelegt, welche jeweils jede für sich in den Gemeindeversammlungen oder sogar an der Urne darüber abstimmen.

Neu bilden die Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden ein eigenständiges Organ. Die Ja- und Nein-

Stimmen der Urnenabstimmungen der Verbandsgemeinden werden künftig zusammengezählt. Dieses Abstimmungsverfahren gilt für Initiativ- und Referendumsbegehren sowie für Beschlussfassungen über einmalige Ausgaben von mehr als CHF 750'000 und über jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 200'000. Eine Vorlage gilt als angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden und als Quorum auch noch die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

Im Weiteren erhalten Stimmberechtigte in Zukunft das Recht, Initiativen direkt an den Zweckverband zu richten sowie gegen bestimmte Beschlüsse der Delegiertenversammlung das Referendum zu ergreifen.

Die Zuständigkeit für Beschlussfassungen über Statutenänderungen, über den Austritt aus dem Zweckverband und über die Auflösung des Verbandes verbleibt nach wie vor bei den Gemeindeversammlungen der einzelnen Verbandsgemeinden. Neu sollen die Stimmberechtigten anlässlich von Gemeindeversammlungen auch einen Delegierten wählen können, welcher ihre Interessen im Zweckverband vertritt. Mit dieser Festlegung wird der von der Kantonsverfassung vorgegebene neue Charakter eines Zweckverbandes intensiviert, wonach Stimmberechtigte stärker im Verband zu involvieren sind.

Die Stellung der Exekutiven der Verbandsgemeinden

Mit den neuen Statuten werden die jeweiligen Gemeinderäte der Verbandsgemeinden nur noch über die Wahl eines Delegierten aus ihrem Kreise befinden. Weitere Befugnisse stehen ihnen nicht mehr zu.

Diese gegenüber heute wesentliche Einschränkung ist innerhalb der Organisation eines Zweckverbandes mit Delegiertenversammlung verbindlich vorgeschrieben und trägt dazu bei, dass wichtige Beschlüsse effizienter gefällt werden können. Anstelle von bisher bis zu fünf

Entscheidungsgremien (Betriebskommission, Alters- und Pflegeheimkommission, Gemeinderäte, vorbereitende Gemeindeversammlungen, Urnenabstimmungen) werden inskünftig nur noch deren drei Organe (Fachvorstand, Delegiertenversammlung, Urnenabstimmung) über wichtige Geschäfte zu entscheiden haben.

Die Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung besteht aus je zwei Delegierten pro Verbandsgemeinde. Sie bestimmt über klar bezeichnete Geschäfte und wählt den Fachvorstand (Verbandsvorstand). Seine Finanzkompetenzen reichen bis CHF 750'000 für einmalige und bis CHF 200'000 für jährlich wiederkehrende Ausgaben. Die Delegiertenversammlung leitet die strategischen Geschäfte und übt die Oberaufsicht aus über den Zweckverband. Gegen bestimmte Beschlüsse der Delegiertenversammlung kann das fakultative Referendum ergriffen werden.

Geleitet wird die Delegiertenversammlung durch den Präsidenten des Fachvorstandes. Um eine grösstmögliche Autoritätsteilung zwischen Delegiertenversammlung und Fachvorstand zu schaffen, beschränkt sich das Mitspracherecht des Präsidenten in der Versammlung auf den Stichentscheid bei Stimmgleichheit.

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Der Fachvorstand

Der Fachvorstand ist das geschäftsführende Organ des Zweckverbandes. Er ist für alle Geschäfte zuständig, welche nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er beschliesst selbstständig über einmalige Ausgaben bis maximal CHF 100'000 pro Geschäft, sofern solche Ausgaben im Voranschlag enthalten sind. Zusatzkredite und neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben darf er höchstens im Umfang von CHF 50'000 pro Geschäft bewilligen (insgesamt maximal CHF 150'000

pro Betriebsjahr). Für jährlich wiederkehrende Ausgaben darf er selbstständig höchstens CHF 20'000 pro Geschäft beschliessen.

Der Fachvorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Bei deren Wahl durch die Delegiertenversammlung soll vorab die fachliche Eignung berücksichtigt werden.

Verbandshaushalt / Kostenteiler

Die Rechnungsführung des Zweckverbandes bestimmt sich nach der massgebenden Gesetzgebung über die Gemeindehaushaltsführung.

In der Diskussion zur zukünftigen Ausgestaltung des Kostenteilers wurden von den Verbandsgemeinden kontroverse Standpunkte vertreten. Während eine Minderheit keine Änderung am Kostenteiler wünschte, war eine Mehrheit der Auffassung, dass die mit dem Berechnungsfaktor "Steuerkraft" verursachte kommunale Quersubventionierung ein Ende haben muss. Ausserdem sollen die Aufwendungen des Alters- und Pflegeheimes in Zukunft stärker nach dem Verursacherprinzip verrechnet werden.

Ausgehend von diesen Prämissen, konnten Präsidenten, Finanzvorsteher und Sozialvorsteher aller Verbandsgemeinden anlässlich einer gemeinsamen Besprechung eine Kompromisslösung vereinbaren, welche auch langfristig betrachtet Sinn macht. Folgender Kostenteiler wird zur Festlegung beantragt:

- a) Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebskosten werden jährlich auf die Verbandsgemeinden wie folgt aufgeteilt:
 - ein Drittel nach Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde (per 31. Dezember des Betriebsjahres);

- zwei Drittel nach von Einwohnern der Verbandsgemeinde beanspruchten Anzahl Pensionstagen des Betriebsjahres.
- b) Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Investitionen werden auf die Verbandsgemeinden nach Einwohnerzahl der letzten fünf Jahre (Bemessungstagtag jeweils per 31. Dezember) aufgeteilt.

EMPFEHLUNG DER ALTERS- UND PFLEGEHEIM-KOMMISSION

Den zuständigen Organen der Gemeinden Obereingstringen, Untereingstringen, Weiningen, Geroldswil und Oetwil a.d.L. wird empfohlen, den Statuten des Zweckverbandes "Seniorenzentrum «IM MORGEN», Weiningen", welche im Sinne einer Revision die bisherigen Zweckverbandsstatuten "Alters- und Pflegeheim Im Morgen, Weiningen" ersetzen, zuzustimmen und diese entsprechend rechtsgültig festzusetzen.

STATUTEN

des

Zweckverbandes

**SENIORENZENTRUM «IM MORGEN»
WEININGEN**

REVISIONSVORLAGE

gemäss Beschlussfassung der Alters- und Pflegeheimkommission vom 8. September 2009

Sprachform

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der vorliegenden Verbandsstatuten, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

A BESTAND UND ZWECK

A1 Zusammenschluss

Art. 1 Bestand

Die Politischen Gemeinden Oberengstringen, Unterengstringen, Weiningen, Geroldswil und Oetwil a.d.L. bilden unter dem Namen "Seniorenzentrum «Im Morgen», Weiningen" auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Weiningen.

A2 Zweck

Art. 3 Zweck

Der Zweck des Verbandes ist der Bau, Unterhalt und Betrieb eines Alters- und Pflegeheims, welches den Namen "Seniorenzentrum «Im Morgen», Weiningen" trägt.

Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden zu besorgen.

A3 Aufnahmebedingungen

Art. 4 Ansprüche

Das Seniorenzentrum «Im Morgen» nimmt ältere oder pflegebedürftige Personen auf und gewährt ihnen Pflege und Betreuung.

Der Fachvorstand kann Aufnahmen verweigern, wenn Weglaufgefährdung besteht oder psychisch auffällige Personen die Aufenthaltsqualität der anderen Bewohner nachhaltig stören könnten.

In erster Linie werden die Einwohner der Verbandsgemeinden aufgenommen und in zweiter Linie Bürger der Verbandsgemeinden, wenn nahe Verwandte in einer derselben wohnhaft sind oder diese selbst in einer Verbandsgemeinde einen Wohnsitz begründet hatten. In dritter Linie werden andere, auch ausserhalb der Verbandsgemeinden wohnhafte Personen aufgenommen.

Im Einvernehmen mit den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden regelt der Fachvorstand in seinem Organisationsreglement zum Betriebsvollzug nähere Einzelheiten zu den Aufnahmebedingungen.

B ORGANISATION

B1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenversammlung;
4. der Fachvorstand (Verbandsvorstand);
5. die Rechnungsprüfungskommission;
6. und, so weit gemäss Art. 35 bestellt, die Baukommission.

Art. 6 Amtsdauer und Geschäftsordnung

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung (inklusive deren Stellvertretung), des Fachvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission sowie für den Verbandspräsidenten bzw. Vize-Präsidenten beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Soweit nachfolgend nichts anderes angeordnet ist, richtet sich die Geschäftsordnung der in Abs. 1 erwähnten Organe nach den einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Unter Vorbehalt der Rechtmässigkeit können diese Organe für sich ergänzende Regeln erlassen.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Verbandspräsident und der Verbandsaktuar gemeinsam.

Der Fachvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen. Im Weiteren kann er die rechtsverbindliche Zeichnungsberechtigung für den operativen Verwaltungsvollzug dem Zentrumsleiter übertragen.

Art. 8 Bekanntmachung

Die vom Zweckverband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Der Fachvorstand orientiert die Verbandsgemeinden und Delegierten regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

B2 Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes

B2.1 Allgemeines

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.

Art. 10 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Fachvorstand angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
4. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 750'000.— oder jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 200'000.—

B2.2 Initiative

Art. 12 Gegenstand

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Mit einer Initiative kann im Weiteren die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

Art. 13 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 600 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Art. 14 Einreichung

Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Der Fachvorstand prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist die Initiative der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

B2.3 Fakultatives Referendum

Art. 15 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;
2. wenn binnen 30 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 100 Stimmberechtigte beim Fachvorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;
3. wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt.

Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und der Fachvorstand durch Beschluss sein Einverständnis erklärt.

Dem Fachvorstand steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 16 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden:

1. die Wahlen;
2. die Abnahme der Jahres- und Bauabrechnungen sowie der Geschäftsberichte;
3. die Festsetzung des Voranschlages;
4. die Genehmigung gebundener Ausgaben;
5. ablehnende Beschlüsse;

6. Anträge an die Verbandsgemeinden;
7. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht;
8. die Festsetzung des Leitbildes;
9. die Bewilligung fester Stellen und der entsprechenden Ausgaben hierzu;
10. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von weniger als CHF 500'000.— und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von weniger als CHF 100'000.—, vorbehaltlich Art. 23 Ziff. 13.

B3 Die Verbandsgemeinden

B3.1 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Art. 17 Gemeindeversammlungen

Die Gemeindeversammlungen der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbandes;
4. die Wahl des Delegierten pro Verbandsgemeinde aus dem Kreise ihrer Stimmberechtigten.

Art. 18 Gemeinderäte

Die Gemeinderäte der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für die Wahl ihres Delegierten und dessen Ersatz aus dem Kreise des Gemeinderates

B3.2 Statutenänderungen, Zweckverbandsauflösung

Art. 19 Beschlussfassung

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

B4 Die Delegiertenversammlung

Art. 20 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus je zwei Delegierten pro Verbandsgemeinde.

Jede Verbandsgemeinde bestimmt einen Delegierten (sowie dessen Ersatz) aus dem Kreise ihres Gemeinderates und einen weiteren Delegierten aus dem Kreise ihrer Stimmberechtigten.

Eine Vertretung des Fachvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission nehmen an den Versammlungen mit beratender Stimme teil.

Art. 21 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des bisherigen Verbandspräsidenten. Sie wählt:

1. das Präsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig im Fachvorstand ausgeübt wird;
2. das Vize-Präsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig im Fachvorstand ausgeübt wird;
3. den Stimmenzähler.

Das Präsidium bzw. Vize-Präsidium der Delegiertenversammlung darf nicht durch einen Delegierten wahrgenommen werden. Wird jemand aus dem Kreise der Delegierten zum Präsidenten bzw. Vize-Präsidenten gewählt, so scheidet dieser als Delegierter unverzüglich aus. Die von dieser Vakanz betroffene Verbandsgemeinde ordnet eine entsprechende Ersatzwahl an.

Art. 22 Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen und mit absolutem Mehr. Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

Art. 23 Kompetenzen

Der Delegiertenversammlung stehen im Weiteren folgende Geschäfte zu:

1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;
2. die Festsetzung des Leitbildes für das Seniorenzentrum «Im Morgen»;

3. der Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung;
4. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
5. die Wahl der Mitglieder des Fachvorstands, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen;
6. die Wahl der Mitglieder der gemäss Art. 35 bestellten Baukommission;
7. die Beschlussfassung über Anträge des Fachvorstands zu Initiativen;
8. die Festsetzung des Voranschlags und die Bewilligung der Nachtragskredite;
9. die Abnahme der Jahres- und Bauabrechnungen;
10. die Abnahme der Geschäftsberichte des Fachvorstands;
11. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck in folgendem Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben von mehr als CHF 100'000.— bis höchstens CHF 750'000.—;
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 20'000.— bis CHF 200'000.— (von dieser Beschränkung ausgenommen sind Kredite für neue Stellen);
12. die Bewilligung von Zusatzkrediten und neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben in folgendem Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben von mehr als CHF 50'000.— bis höchstens CHF 750'000.—;
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 20'000.— bis CHF 200'000.— (von dieser Beschränkung ausgenommen sind Kredite für neue Stellen);
13. Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken und dinglichen Rechten an solchen im Rahmen der Finanzkompetenzen gemäss Ziff. 11 und 12 und unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, welches für ein solches Geschäft in jedem Fall offen steht;
14. die Bewilligung fester Stellen und der entsprechenden Kredite;
15. der Erlass einer Personal- und Besoldungsverordnung für die Angestellten und Behördenmitglieder des Zweckverbands;
16. Der Erlass von Verordnungen und Reglemente von wesentlicher, allgemeiner Bedeutung einschliesslich Grundsätzen für die Gebührenerhebung;

17. die Beschlussfassung über andere Geschäfte, die der Fachvorstand aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet.

Art. 24 Vorsitz und Aktuar

Der Verbandspräsident bzw. bei dessen Abwesenheit der Vize-Präsident leitet die Delegiertenversammlung.

Der Verbandsaktuar führt das Protokoll und die Administration der Delegiertenversammlung. Er hat in der Versammlung beratende Stimme.

Art. 25 Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt auf Einladung des Fachvorstandes, als Folge eines Antrages einer Verbandsgemeinde oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Delegierten zusammen, in der Regel jedoch zweimal Mal pro Jahr.

Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 14 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 26 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der Versammlungsleiter (Verbandspräsident bzw. Vize-Präsident), welcher nicht Mitglied der Delegiertenversammlung ist, stimmt nicht mit. Er hat jedoch den Stichentscheid bei Stimmgleichheit.

Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Fachvorstands. Über Anträge von Verbandsgemeinden oder Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme des Fachvorstands vorliegt.

Art. 27 Vorberatende Kommissionen

Zur Vorberatung bestimmter Geschäfte kann die Delegiertenversammlung Kommissionen bilden.

Art. 28 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

B5 Der Fachvorstand

Art. 29 Zusammensetzung und Konstituierung

Der Fachvorstand besteht aus fünf Mitgliedern, welche stimmberechtigte Einwohner einer Verbandsgemeinde sein müssen. Bei der Wahl soll vorab die fachliche Eignung berücksichtigt werden.

Der Fachvorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vize-Präsidiums selbst.

Art. 30 Aufgaben und Kompetenzen

Der Fachvorstand ist das geschäftsführende Organ des Zweckverbandes. Er ist für alle Geschäfte zuständig, welche nicht einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere stehen ihm zu:

1. die Leitung des Zweckverbandes und seine Vertretung nach aussen;
2. die Beratung und Antragstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung;
3. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
4. die Wahl des Verbandsaktuars;
5. die Anstellung und Entlassung des Personals (inkl. Zentrumsleiter);
6. der Erlass der Pflichtenhefte für das Personal;
7. die Festlegung der auf Gebührenreglementen basierenden Tarife;
8. der Erlass eines Organisationsreglements für den Betriebsvollzug unter Beachtung von Art. 4 Abs. 4;
9. der Erlass weiterer Reglemente, welche nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen;
10. die Regelung der Unterschriftsberechtigung im Sinne von Art. 7 Abs. 2;
11. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck in folgendem Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben bis maximal CHF 100'000.— pro Geschäft;
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis maximal CHF 20'000.— pro Geschäft;

12. die Bewilligung von Zusatzkrediten und neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben in folgendem Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben bis maximal CHF 50'000.— pro Geschäft, insgesamt maximal CHF 150'000.— pro Betriebsjahr;
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis maximal CHF 20'000.— pro Geschäft, insgesamt maximal CHF 40'000.— pro Betriebsjahr.

Art. 31 Aufgabendelegation

Der Fachvorstand kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

Art. 32 Beschlussfassung

Der Fachvorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 33 Einberufung und Teilnahme

Der Fachvorstand tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 5 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Der Fachvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 34 Aktuariat

Der Verbandsaktuar führt das Protokoll und die Administration des Fachvorstandes. Er hat beratende Stimme.

B6 Die Baukommission

Art. 35 Zusammensetzung, Aufgaben, Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung kann für grössere Bauvorhaben eine Kommission von fünf Mitgliedern und einem Aktuar bestellen und diese zur selbständigen Bauausführung im Rahmen bewilligter Projekte und Kredite ermächtigen.

Das Präsidium der Baukommission wird durch ein Mitglied des Fachvorstandes ausgeübt.

Sie besitzt innerhalb ihrer ausformulierten Vollzugsaufgabe über selbstständige Verwaltungsbefugnis. Dies gilt auch in der Ausübung des geltenden Submissionsverfahrens.

B7 Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 36 Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes besteht aus fünf Mitgliedern. Die Prüfungskommission jeder Verbandsgemeinde ordnet eines ihrer Mitglieder für eine Amtsdauer ab. Die Mitgliedschaft ist mit keiner andern Funktion im Zweckverband und im Seniorenzentrum «Im Morgen» vereinbar.

Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

Art. 37 Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenversammlung oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 38 Beschlussfassung

Die Rechnungsprüfungskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

C. BETRIEBSLEITUNG

Art. 39 Zentrumsleiter

Der Zentrumsleiter leitet im Rahmen seines Pflichtenheftes den Betrieb des Seniorenzentrums «Im Morgen» und steht dem Personal vor.

Er nimmt an den Sitzungen des Fachvorstandes mit beratender Stimme teil. Ihm kann auch die Funktion des Verbandaktuars übertragen werden.

D. PERSONAL UND ARBEITSVERGABEN

Art. 40 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbandes erlässt die Delegiertenversammlung eine Personal- und Besoldungsverordnung. Soweit diese keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich.

Art. 41 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

E. VERBANDSHAUSHALT

Art. 42 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 43 Buchführungsart

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 44 Kostenverteiler

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebskosten werden jährlich auf die Verbandsgemeinden wie folgt aufgeteilt:

- ein Drittel nach Steuerkraft der Verbandsgemeinde (letztbekannte, berichtigte absolute Steuerkraft);
- zwei Drittel nach von Einwohnern der Verbandsgemeinde beanspruchten Anzahl Pensionstagen des Betriebsjahres.

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Investitionen werden auf die Verbandsgemeinden zu

- einem Drittel nach Steuerkraft der Verbandsgemeinde (berichtigte absolute Steuerkraft), und zu
- zwei Drittel nach von Einwohnern der Verbandsgemeinde beanspruchten Anzahl Pensionstagen

der letzten fünf Jahre aufgeteilt.

Allfällige Überschüsse werden nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

Art. 45 Eigentum

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Zweckverbandes.

Art. 46 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler gemäss Art. 44.

Art. 47 Nachteilsentschädigung Standortgemeinde

Für durch ihn verursachte Handlungen, aufgrund welchen die Standortgemeinde finanzielle Nachteile zu erleiden hat, entschädigt der Zweckverband die Standortgemeinde in vollem Umfang. Eine solche Entschädigung erfolgt zulasten der Betriebsrechnung des Zweckverbandes.

F. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

Art. 48 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 49 Rechtsschutz

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Dietikon Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Zweckverband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Stauten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

G. AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 50 Austritt

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren auf das Jahresende aus dem Zweckverband austreten.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art. Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 51 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach dem Verhältnis ihrer bis dahin geleisteten Investitionsbeiträge. Unter Vorbehalt der Einstimmigkeit unter den Gemeinden, können auch andere Liquidationsanteile festgesetzt werden.

Früher ausgetretene Gemeinden werden berücksichtigt.

H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 52 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf Beginn der Amtsdauer 2010 – 2014 in Kraft.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 53 Aufhebung früheren Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten wird die im November/Dezember 2000 festgesetzte Vereinbarung des Zweckverbandes Alters- und Pflegeheim "Im Morgen", Weiningen, welche am 3. Oktober 2001 durch den Regierungsrat genehmigt wurde, aufgehoben.

Revision der Gemeindeverbandssatzungen des Gemeindeverbandes „Schiessanlage Hårdli“ in Folge Aufnahme der Gemeinde Würenlos

Antrag des Gemeinderates

1. Die geänderten Gemeindeverbandssatzungen des Gemeindeverbandes „Schiessanlage Hårdli“ vom 18. September 2009 werden genehmigt.

Gemeinderat Oetwil an der Limmat, 21. September 2009

Der Präsident Der Schreiber

P. Studer P. Chiodini

Die Umweltschutzkommission wurde mit Beschluss vom 21. September 2009 durch den Gemeinderat gebeten, eine Stellungnahme zu dem Beitritts-gesuch der Gemeinde Würenlos sowie der Revision der Satzungen zu erfassen.

Die Aufnahme der Gemeinde Würenlos hat Auswirkungen auf das bisher geltende Betriebsreglement, die Lärmschutzmassnahmen und die finanzielle Abgeltung.

Zum heutigen Zeitpunkt ist die Gemeinde Oetwil an der Limmat von den Lärmimmissionen der Schiessanlage Hårdli in erhöhtem Mass betroffen. Die Aufnahme einer weiteren Gemeinde bedeuten für diverse Gebiete von Oetwil an der Limmat vermehrte Lärmbelastungen.

Bei Inbetriebnahme der Anlage im Jahr 1986 zählte man rund 1'000 Obligatorisch-Schützen. Die Zahl hat sich als Folge der 1. Armee-reform auf durchschnittlich 625 Schützen reduziert. Mit der Armee XXI und der ersichtlichen Tendenz wird sich diese Zahl um weitere 25 % reduzieren. Bei einem Beitritt der Gemeinde Würenlos wird demnach die Zahl der Schützen wesentlich tiefer liegen als bei der Eröffnung im Jahre 1986. Der Schiessverein Würenlos zählt zurzeit 183 Obligatorischschützen, davon üben aber nur 6-10 Aktive sowie 10 Jungschützen den Sport regelmässig aus.

Unter folgenden Bedingungen befürwortet die Umweltschutzkommission den Beitritt der Gemeinde Würenlos zum Gemeindeverband Schiessanlage Hårdli:

- **Die Betriebszeiten dürfen nicht ausgedehnt werden**, da sich seit der Inbetriebnahme im Jahr 1986 die Anzahl der Schützen deutlich reduziert hat. Zurzeit gilt gemäss Schiess- und Belegungsplan folgendes: Pro Kalenderjahr: 300 Meter kann nur an zwei Sonntagen geschossen, Schiessübungen wer-

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission Oetwil an der Limmat hat die Änderungen der Gemeindeverbandssatzungen „Schiessanlage Hårdli“ geprüft. Sie empfiehlt der Gemeindeversammlung vom 24. November 2009, die Statutenänderung zu genehmigen.

Rechnungsprüfungskommission Oetwil an der Limmat,
28. Oktober 2009

Der Präsident Der Aktuar

R. Schmid U. Leemann

Stellungnahme der Umweltschutzkommission

den an Wochentagen bis spätestens 20 Uhr, samstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr und sonntags von 8.00 – 12.00 Uhr durchgeführt. An Eidg., Feld- und Verbandschiessen sowie anderen grösseren Anlässen können die Schiesszeiten bei Bedarf verlängert werden.

Die Umweltschutzkommission fordert, dass die Schiesszeiten an Samstagen um 16.00 Uhr statt 18.00 Uhr eingestellt werden, da die Oetwiler-Bevölkerung unter der Woche mit dem Lärm von Rangierbahnhof Limmattal (intensives Bremsen von Güterzügen) sehr stark betroffen ist.

Umweltschutzkommission Oetwil an der Limmat,
26. Oktober 2009

Präsident

Walter Bühler

Aktuarin

Jana Nölke

Weisung

Geschichte Gemeindeverband

In den Jahren 1983/1984 wurde der Gemeindeverband von den Gemeinden Geroldswil, Oetwil und Spreitenbach gegründet mit dem Ziel, eine gemeinsame Schiessanlage zu erstellen. Die Inbetriebnahme erfolgte im Jahre 1986. Da es sich um einen interkantonalen Verband handelte, musste dieser mittels Staatsvertrag vom 30. Januar 1985 bzw. 14. April 1986 zwischen den Regierungsräten der Kantone Aargau und Zürich genehmigt werden.

Als Folge der verschiedenen Armeeformen sank die Zahl der Schützen, welche jährlich obligatorisch an einer Schiessübung teilnehmen müssen, im Verlaufe der Jahre um über die Hälfte. Ebenso verminderte sich die Zahl derjenigen Schützen, welche das Schiessen als Sport betreiben.

Im Jahre 2005 trat die Stadt Baden dem Gemeindeverband bei. Sie musste sich mit einem Betrag von CHF 1'160'000 einkaufen. Davon flossen CHF 906'000 als Rückerstattung an die früheren Verbandsgemeinden zurück. Mit dem restlichen Geld wurden Lärmschutz-tunnels und Kugelfangsysteme eingebaut.

Beitrittsgesuch der Gemeinde Würenlos

Nachdem die Schiessanlage Würenlos den gesetzlichen Anforderungen nicht mehr genügte, stellte die Gemeinde auf Empfehlung des Kantons ein Beitrittsgesuch an den Gemeindeverband Händli. Der Schiessverein Würenlos hat zurzeit 183 Obligatorischschützen. Davon üben aber nur 6-10 Aktive sowie 10 Jungschützen den Sport regelmässig aus. Die Beitrittsbedingungen wurden analog Baden festgelegt. Die Gemeinde Würenlos muss sich vollumfänglich in die Anlage einkaufen. Der Verkehrswert der Schiessanlage Händli wird gemäss einer unabhängigen Schätzung vom 17. februar 2009 auf CHF 2'050'000 beziffert. Die Verteilung erfolgt aufgrund der Einwohnerzahlen. Beim

derzeitigen Stand muss die Gemeinde Würenlos den bisherigen Verbandsgemeinden, im Sinne einer Rückerstattung an die seinerzeitigen Investitionen, einen Einkaufsbetrag von total CHF 340'000 erstatten, worin enthalten die Summe von CHF 74'000 für Investitionen in den nächsten 2 - 5 Jahren ist. Bei einem Nichtbeitritt müssen diese Investitionen, zumindest teilweise, in den nächsten Jahren zu Lasten der bisherigen Verbandsgemeinden getätigt werden. Die künftigen Unterhaltskosten der bisherigen Verbandsgemeinden werden sich nach dem Beitritt der Gemeinde Würenlos, aufgrund des neuen Verteilschlüssels, um ca. 10 % reduzieren. Die Gemeindeversammlung Würenlos hat dem Beitritt und den nötigen Krediten mit grosser Mehrheit zugestimmt.

Rechtliche Grundlagen

Gemäss Bundesvorschriften sind die Gemeinden weiterhin verpflichtet, sich finanziell an Schiessanlagen zu beteiligen bzw. Möglichkeiten zur Durchführung von obligatorischen Schiessübungen zu schaffen. Die Anlage Händli entspricht allen gesetzlichen Anforderungen bezüglich Lärm- und Umweltschutz. Letztmals im Jahre 2004 durchgeführte Lärmmessungen haben dies bestätigt. Auch bezüglich Altlasten wurde die Anlage im Jahre 2009 saniert und dies obwohl die gesetzliche Frist erst im Jahre 2015 abläuft. Der Gemeindeverband Händli entscheidet abschliessend über die Beitrittsbedingungen für neue Gemeinden. In die Kompetenz der Gemeindeversammlungen fallen jedoch Änderungen in den Satzungen. Hier ist explizit festgehalten, dass der Beitritt weiterer Gemeinden von den zuständigen Legislativen genehmigt werden muss.

Auswirkungen eines Beitritts von Würenlos

Bei Inbetriebnahme der Anlage im Jahr 1986 zählte man rund 1'000 Obligatorisch-Schützen. Die Zahl hat sich als Folge der 1. Armeereform auf durchschnittlich 625 Schützen reduziert. Mit der Armee XXI und der ersichtlichen Tendenz wird sich diese Zahl um weitere

25 % reduzieren. Bei einem Beitritt der Gemeinde Würenlos wird demnach die Zahl der Schützen wesentlich tiefer liegen als bei Eröffnung im Jahre 1986. Der Rahmen für die Schiesszeiten ist im Betriebsreglement festgelegt. Jährlich muss die Betriebskommission einen Schiessplan erstellen, welcher von der Verbandsleitung einstimmig genehmigt werden muss. Somit können die Gemeindevertreter in der Verbandsleitung weiterhin massgeblich Einfluss auf die Belastung nehmen. Da die Zahl der regelmässig Schiessenden von Würenlos mit 6-10 Aktiven und 10 Jungschützen relativ gering ist, wird sich die Belastung gegenüber heute nicht wesentlich erhöhen.

Forderung der Umweltschutzkommission

Die Forderung der Umweltschutzkommission, die Schiesszeiten an Samstagen jeweils um 16.00 Uhr statt um 18.00 Uhr einzustellen, wurde von der Verbandsleitung an ihrer Sitzung vom 5. November 2009 behandelt. Die Verbandsleitung möchte an den bestehenden Schiesszeiten bis 18.00 Uhr festhalten und verweist auf die Tatsache, dass an Samstagen erfahrungsgemäss nur vereinzelte Schützen nach 16.00 Uhr in der Schiessanlage anzutreffen sind.

Für den Beitritt der Gemeinde Würenlos sind die Statuten/Satzungen anzupassen und von den zuständigen Organen der Verbandsgemeinden Spreitenbach, Geroldswil, Oetwil an der Limmat und Baden zu genehmigen. Als Kernpunkt wird Art. 3 der Verbandsstatuten geändert und die Gemeinde Würenlos ausdrücklich als Mitglied erwähnt. Die übrigen Anpassungen ergeben sich aus der Konsequenz der Aufnahme einer zusätzlichen Verbandsgemeinde.

Gemäss Art. 11 lit. a) Ziff. 4 der Gemeindeordnung und Art. 4 der Satzung der Gemeinschaftsschiessanlage Händli in Spreitenbach, liegt die Zuständigkeit über Satzungsänderungen sowie den Beitritt weiterer Gemeinden, bei den Gemeindeversammlungen der bisherigen Verbandsgemeinden. Die Einwohnergemeindeversammlung Würenlos hat an ihrer Versammlung vom 9. Juni 2009 dem Beitritt zum Gemeindeverband „Schiessanlage Händli“ zugestimmt. Die Verabschiedung der Satzungen durch die zuständigen Organe ist auf Spätherbst 2009 vorgesehen.

Nach Genehmigung der neuen Satzung muss diese noch den jeweiligen Regierungsräten vorgelegt werden.

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich und die Gemeindeabteilung des Kantons Aargau haben die Statuten vorgeprüft und in Ordnung befunden.